
EMPFEHLUNGEN STRAFREGISTER-INFORMATIONSSYSTEM VOSTRA

1. Zweck

Am 1. Januar 2007 ist die revidierte Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 in Kraft getreten. Die folgenden Empfehlungen sollen zu einer einheitlichen Handhabung der neuen VOSTRA-VO, insbesondere zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gerichtsstandsbestimmungen gemäss Art. 31 ff. StPO und zu einer effizienten Strafverfolgung beitragen.

2. Eintragung neuer Strafverfahren im VOSTRA

2.1 Gesetzliche Regelung

Art. 11 Abs. 3 VOSTRA-VO legt fest, dass neue Verfahren innert zwei Wochen seit Eröffnung im VOSTRA einzutragen sind. Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung kann die Eintragung zurückgestellt werden, solange die Eintragung den Zweck des Strafverfahrens in Frage stellt.

2.2 Empfehlungen für die Anwendung

Nicht in allen Kantonen wird nach Erstellen eines Tatverdachts eine Untersuchung unverzüglich formell eröffnet. Die vorliegenden Empfehlungen stellen für den Beginn der Frist von 14 Tagen deshalb nicht auf das Datum der formellen Eröffnungsverfügung ab, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Untersuchungsbehörde Kenntnis erhält vom Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 309 Abs. 1 StPO.

Im VOSTRA einzutragen ist in jedem Falle der Straftatbestand mit dem höchsten oberen Strafrahmen, bezüglich dessen ein konkreter Tatverdacht besteht.

Die Zurückstellung der Eintragung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks bezieht sich auf Fälle, in denen der Betroffene noch keine Kenntnis vom Strafverfahren hat, da im Rahmen der Gewährung des Auskunftsrechts gemäss Art. 370 StGB die Information, dass ein hängiges Strafverfahren existiert, dem Betroffenen nicht vorenthalten werden darf.

3. Eintragung von Änderungen in bereits erfassten Strafverfahren

3.1 Gesetzliche Regelung

Nach Art. 7 lit. a und b VOSTRA-VO sind erhebliche Änderungen in bereits erfassten Strafverfahren einzutragen, wenn sie die Personalien des Angeschuldigten, das Eröffnungsdatum der Verfahrenseröffnung, die zuständige Verfahrensleitung und die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Straftaten betreffen.

Als erheblich gelten insbesondere die Abtretung des Verfahrens und die Änderung der Beschuldigung. Für die Eintragung von Änderungen gilt wie für die Eintragung neuer Verfahren die Frist von 14 Tagen (Art. 11 Abs. 3 VOSTRA-VO).

3.2 Empfehlungen für die Anwendung

Änderungen bzw. Berichtigungen von Personalien werden stets eingetragen.

Gleiches gilt mit der nachstehenden Ausnahme für die Änderung der Verfahrensleitung.

Aufgrund von BGE 127 IV 139 gilt beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen der Angeschuldigte bis zum erstinstanzlichen Entscheid über den Strafpunkt als verfolgt im Sinne von Art. 344 Abs. 1 StGB. Deshalb wird der Übergang des Strafverfahrens von der Anklagebehörde zum Gericht nicht bereits im Zeitpunkt der Anklageerhebung, sondern erst nach Fällung des erstinstanzlichen Entscheids im VOSTRA eingetragen, auch weil Gerichtsstandsanfragen stets an die Strafverfolgungsbehörden und nicht an die Gerichte zu adressieren sind.

Änderungen der Beschuldigung im Sinne von Art. 7 lit. b VOSTRA werden eingetragen, wenn sie hinsichtlich des Strafrahmens gerichtsstandsrelevant sind (höherer Strafrahmen oder höhere Minimalstrafe).

Sistierte Verfahren und nicht rechtswirksame Strafbefehle (Zustellung nicht erfolgt) gelten als „Hängig“.

4. Weitere Empfehlungen

4.1 Pflicht zur Kontaktaufnahme

Stellt eine Untersuchungsbehörde fest, dass in einem anderen Kanton gegen den nämlichen Angeschuldigten ein weiteres Strafverfahren hängig ist, nimmt sie zur Klärung des Gerichtsstands mit der Untersuchungsbehörde des anderen Kantons umgehend aktiv Kontakt auf, unabhängig davon, ob allenfalls eine Abtretung erfolgen kann oder eine Übernahme erfolgen muss.

4.2 Missbräuchliche Nichtregistrierung hängiger Strafverfahren im VOSTRA

Es ist unkollegial, die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens zu umgehen, um eine allfällige Verfahrensübernahme zu verhindern. Insbesondere ist es missbräuchlich,

- a) ein im VOSTRA eingetragenes Strafverfahren nachträglich wieder zu entfernen; es sei denn, die entsprechenden Daten sind falsch (z.B. wenn zur Erfassung der Daten irrtümlich eine falsche Person ausgewählt wurde) oder
- b) bei einer eintragungspflichtigen Strafuntersuchung anlässlich der VOSTRA-Abfrage einen Anfragegrund auszuwählen, der keine Registrierung eines hängigen Strafverfahrens zur Folge hat (z.B. „nicht eintragungspflichtige Strafuntersuchung“, „Nachfrage in eingetragener Strafuntersuchung“ oder „beteiligte Person im Strafverfahren,,“).

4.3 E-Mail-Adresse

In der offiziellen Korrespondenz über Gerichtsstandsfragen führt der Absender stets seine berufliche E-Mail-Adresse auf. Der E-Mail-Verkehr ersetzt die offizielle Korrespondenz nicht, ermöglicht aber die vereinfachte und beschleunigte Klärung von Verständnisfragen und das Anbringen von Präzisierungen.

5. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.